

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 250/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
28. März 1968

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
13. März 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 9. Februar 1967
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf-
gehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt aus der Versicherung ihres geschiedenen, am 9. Juni 1962 gestorbenen Mannes Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Die Beklagte gewährt der Witwe des geschiedenen Mannes seit dem 1. Juni 1962 Witwenrente. Die Witwe ist zu dem Verfahren nicht beigelegt.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Klägerin als wesentlichen Mangel im Verfahren des Landessozialgerichts (LSG), der die Revision statthaft machen soll, vor allem, das LSG habe der zwingenden Vorschrift des § 75 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht Rechnung getragen, nach der die Witwe zu dem Verfahren hätte beigelegt werden müssen. Sie beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte enthält sich eines Antrags im Revisionsverfahren.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Klägerin ist zulässig und begründet. Der Klägerin ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisions- und der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren, nachdem sie nach Bewilligung des Armenrechts innerhalb eines Monats nach Zustellung des Armenrechtsbewilligungsbeschlusses die Revision gegen das angefochtene Urteil eingelegt und begründet hat (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 11 und Nr. 20 zu § 67 SGG).

Ogleich das LSG die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist das Rechtsmittel statthaft, weil die Klägerin einen wesentlichen Mangel im Verfahren

- 3 -



- 3 -

des LSG rügt, der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Das Verfahren des LSG leidet insofern an einem wesentlichen Mangel, als es die Witwe des Versicherten zu dem Verfahren nicht gemäß § 75 Abs. 2 SGG beigeladen hat, wie die Revision ordnungsgemäß gerügt hat. Die Entscheidung über die Gewährung einer Hinterbliebenenrente an die Klägerin gemäß § 1265 iVm § 1268 Abs. 4 RVO greift unmittelbar in die Rechtssphäre der Witwe ein, der die Beklagte Witwenrente aus der Versicherung des geschiedenen Ehemannes der Klägerin gewährt. Die Witwe war deshalb gemäß § 75 Abs. 2 SGG zu dem Verfahren notwendig beizuladen (vgl. hierzu BSG in SozR Nr. 3 und Nr. 5 zu § 1268 RVO); Nr. 17 zu § 75 SGG). Ist eine solche notwendige Beiladung unterblieben, so liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, denn es ist eine das Verfahren betreffende Vorschrift verletzt, auf deren Befolgung die Beteiligten wirksam nicht verzichten können (BSG Nr. 18 zu § 75 SGG).

Da der von der Revision ordnungsgemäß gerügte wesentliche Mangel im Verfahren des LSG vorliegt, ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die danach zulässige Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Da eine Beiladung im Revisionsverfahren nicht erfolgen kann (Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 75 Anm. 6a - S 258/8-31-), muß dem LSG zur Herbeiführung eines dem Gesetz entsprechenden Verfahrens zunächst Gelegenheit gegeben werden, die versäumte Beiladung der Witwe nachzuholen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten im Revisionsverfahren zu erstatten haben, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS